Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 77 (1926)

Heft: 7-8

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

pro 1925/26, die auf 30. Juni abzuschließen ist. Die Rechnung wird mit Vorbehalt der Bereinigung einzelner untergeordneter, noch unerledigter Posten, genehmigt.

Der vom Kassier aufgestellte Budgetentwurf pro 1926/27 wird durchberaten und genehmigt.

- 5. Es wird beschlossen, den Abonnementspreis für beide Zeitschriftausgaben zusammen ab 1. Januar 1927 von Fr. 12 auf Fr. 13 zu erhöhen, dagegen den Beitrag von Vereinsmitgliedern, die beide Ausgaben zu beziehen wünschen, von Fr. 17 auf Fr. 16 zu reduzieren.
- 6. Der vom Aktuar ausgearbeitete Entwurf zu einer Eingabe an das eidgenössische Departement des Innern betreffend Veranstaltung von Vortragszyklen wird durchberaten und bereinigt.
- 7. Von Pometta wird Bericht erstattet über den Verlauf des kürzlich stattgehabten internationalen Forstkongresses in Rom.
- 8. Die von uns gewünschte Vernehmlassung der Professorenkonferenz der Forstabteilung der Sidgenössischen Technischen Hochschule zur Frage der Schaffung eines Lehrreviers ist unter dem 18. Mai eingelangt und den Komiteemitgliedern auf dem Zirkulationswege zur Kenntnis gebracht worden. Die Angelegenheit wird auf die Traktandenliste der Vereins-versammlung gesetzt.
- 9. Gemeinsam mit den Vertretern des Lokalkomitees wird das Programm der Jahresversammlung in Schaffhausen durchberaten und bereinigt. Entgegen dem ursprünglich vereinbarten, bereits publizierten Datum muß dieses wegen lokalen Verhältnissen um eine Woche, d. h. auf den 15. bis 18. August, verschoben werden.

Mitteilungen.

Ein Bundesgerichtsentscheid über Einlagen in den Forstreservesonds.

Von G. Hit, Forstmeifter, Schaffhausen.

Die Gemeinde Unterhallau des I. schaffhauserischen Forstkreises sollte pro 1923 aus dem Walderträgnis, das zum großen Teil auf Übernutung insolge Sturmschadens beruhte, gemäß den Bestimmungen über die Anlage von Forstreserven (Reg.-Ratsbeschluß vom 4. Juli 1918), die Summe von Fr. 10,000 dem Forstreservesonds zuwenden. — Die Gemeinde beschloß, entgegen dem Antrag ihrer Behörde, die Versügung des Areissorstamtes zu ignorieren. Der Gemeindesorstverwalter strengte darauf einen Rekurs beim Regierungsrate an. Die Rekursakte des Regierungsrates hat solgende Schlußnahme:

In der Rekurssache des Karl Rahm, Forstverwalter in Unterhallau,

gegen den Beschluß der Gemeindeversammlung vom 27. Dezember 1924 betreffend Ablehnung der dekretierten Einlage in den Forstreservesonds wird auf Grund:

- a) der Rekursschrift vom 9. Januar 1925,
- b) der erwachsenen Akten des Kreisforstamtes,
- c) der Rekursverhandlung,

sowie aus folgenden Gründen befunden:

1. Anläßlich der Abnahme der Gemeinderechnung pro 1923 in der Gemeindeversammlung beantragte der Gemeinderat, es seien aus dem verbleibenden Überschuß von Fr. 37,033 Fr. 10,000 dem Forstreservesonds zuzuweisen und der Rest zu Amortisationen auf verschiedene Schuldposten zu verwenden. Entgegen diesem Antrag beschloß die Gemeinde, von der Einslage abzusehen und für die Tilgung der Schulden Fr. 35,000 zu verwenden.

Gegen diesen Beschluß erhob Forstverwalter Rahm Rekurs an den Regierungsrat.

2. Der Rekurrent beantragt Gutheißung des Rekurses, indem er folgendes ausführt:

Das Nuhungsergebnis der Waldungen pro 1923 betrage Fr. 35,541 Nettvertrag. Es habe, durch Wetterkatastrophe verursacht, eine Übernuhung von 1771 m³ mit einem Mehrerlöß von zirka Fr. 35,000 stattgehabt. Vom Kreisforstamt I sei deshalb die Meinung vertreten worden, daß dem Forstreservesonds wenigstens Fr. 20,000 zugewiesen werden sollten. Der Gemeinderat habe sich dann darauf beschränkt, der Gemeindeversammlung zur Einlage Fr. 10,000 zu beantragen, wogegen die Rechnungszevisoren den Antrag stellten, es sei von einer Zuweisung überhaupt abzusehen. Nach dem Waldwirtschaftsplan von 1920/24 betrage das jährliche Nuhungsquantum 2030 m³. Dieses sei, abgesehen von den Übernuhungen der Kriegsjahre, auch schon 1922 mit 1227 m³ überschritten worden; es bestehe daher aller Anlaß, eine weitsichtige Forstwirtschaft zu betreiben und die Übernuhung durch Anlegung entsprechender Geldreserven wettzumachen.

3. Namens der Gemeindeversammlung beantragt Rechnungsrevisor J. L. die Abweisung des Rekurses. Der Forstreservesonds habe bereits die ansehnliche Höhe von Fr. 63,000 erreicht. Im Interesse einer soliden Finanzgebarung liege es, daß zuerst die Gemeindeschulden getilgt würden, bevor man Reserven anlege. Materiell habe die Übernutung 1923 nichts geschadet, indem es sich um minderwertige Sortimente handle. Den Bestimmungen des Reg.-Ratsbeschlusses vom 4. Juli 1918 betressend Forstreservesonds habe die Gemeinde stets nachgelebt. Rechtlich sei übrigensigener Beschluß als Ausnahmegesebt gebung anzusehen, die heute, wo wieder normale Zustände bestehen, kaum mehr Gesetzskraft habe. Er bestreite, daß der Regierungsrat auf die Gemeinden in dieser Beziehung noch einen Zwang ausüben könne.

4. Zunächst tann die vom Vertreter der Rekursbeklagten vorgebrachte Behauptung, es handle sich bei dem Reg.-Ratsbeschluß vom 4. Juli 1918 um eine "Ausnahmegesetzgebung", nicht als zutreffend anerkannt werden. Wohl fiel dieser Beschluß in eine Zeit, in der im Wirtschaftsleben außerordentliche Zustände herrschten. Gine Bestimmung über Forstreservefonds ift aber tatfächlich nichts anderes, als ein Vollzugserlaß der geltenden Gesetzgebung: Nach Art. 16 und 22 des kantonalen Forstgesetzes sind die Grundsätze der Bewirtschaftung der öffentlichen Waldungen in Wirtschaftsplänen niederzulegen, wobei für Abweichungen vom Wirtschaftsplan und für außerordentliche Nutungen die Zustimmung des Regierungsrates erforderlich ist. Praktisch kann diesen im Gesetz festgelegten Grundsätzen nicht anders nachgelebt werden, als daß Übernutzungen infolge außerordentlicher Umstände durch Einsparungen der folgenden Jahre wieder wettgemacht werden. Besser geschieht dies dadurch, daß Geldreserven aus den Übererlösen gebildet werden. Nur so ist es möglich, bei den Einnahmen aus der Forstwirtschaft eine gewisse Konstanz herbeizuführen. Noch deutlicher spricht sich Art. 112 des Gemeindegesetzes aus, wo gesagt ist, daß der Erlös aus außerordentlichen Holzhieben, bzw. der Gegenwert zum Rapitalbestande der Fonds in den Gemeinden zu schlagen sei. Da das im Wirtschaftsplan festgesetzte Hiebsguantum im Jahr 1923 wesentlich überschritten wurde, sind in concreto die Voraussehungen für die weitere Auffnung des Forstreservefonds vorhanden. Die Stellungnahme des Gemeinderates und damit diejenige des Rekurrenten ist um so eher zu schützen, als die vorgesehene Überweisung an den Fonds mit Fr. 10.000 nicht einmal einen Drittel des Übererlöses beträgt und als bereits 1922 eine Übernutung stattfand.

Eine Minderheit wäre dazu gelangt, den Kekurs abzuweisen, von der Erwägung ausgehend, daß Art. 116 des Gemeindegesetzes anderseits den Gemeinden auch die Tilgung der Schulden zur Pflicht mache und daß die rasche Tilgung von Schulden ebenfalls als Reservestellung von Geldmitteln angesehen werden könne, welche in concreto um so eher angezeigt erscheine, als der Forstreservesonds der Gemeinde ja bereits Fr. 63,000 betrage.

Mit Mehrheit beschlossen:

- 1. Der Rekurs wird als begründet gutgeheißen und der angefochtene Beschluß der Gemeindeversammlung aufgehoben. Der Gemeinde wird daher zur Pflicht gemacht, aus dem Nettvertrag 1923 der Forstwirtschaft Fr. 10,000 dem Forstreservesonds einzulegen.
- 2. Mitteilung an Forstverwalter R., Rechnungsrevisor L., an den Gemeinderat und an das Kreisforstamt I.

A. A.: Die Staatskanzlei.

Die Gemeindeversammlung beschloß, diesen Rekursentscheid an das Bundesgericht weiterzuziehen, welch letteres folgenden Entscheid fällte:

1. Nach dem Forstgesetz des Kantons Schaffhausen vom 16. Dezember 1904 steht die Forstwirtschaft unter der Aufsicht des Staates, insbesondere auch diesenige der Gemeinden (Art. 1 bis 4). Alle öffentlichen Waldungen sind nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit zu bewirtschaften gemäß besondern Wirtschaftsplänen (Art. 16). Die Gemeinden sind für die Einhaltung dieser Wirtschaftspläne verantwortlich. Für Abweichungen und außervrdentliche Nutzungen ist die Zustimmung des Regierungsrates ersorderlich (Art. 22, Lit. 1). Ferner bestimmt Art. 112 des Gemeindegesetzs vom 9. Juli 1892 allgemein in Lit. 1, daß Stammgüter der einzelnen Fonds ungeschmälert zu erhalten seien und ihren Zwecken nicht entfremdet werden dürsen.

Wenn nun der Regierungsrat in seinem Beschlusse vom 4. Juli 1918 in Anwendung der genannten Gesetzesbestimmungen in Ziffer 1 den Gemeinden mit Waldbesitz zur Pflicht macht, Forstreservefonds anzulegen, wozu vor allem die Einnahmen von Übernutungen zu verwenden seien, und wenn dann in Ziffer 3 bestimmt wurde, daß der Forstreservefonds zunächst forstlichen Zwecken, nämlich Ausgleich zwischen den Perioden hoher und niederer Erlöse, zur Erleichterung der Umwandlung von Mittel- in Hochwald, zur Einsparung im Interesse besserer Wirtschaftlichkeit bei anormalen Verhältnissen, zur Arrondierung des Waldbesitzes, zur Anlage von Wirtschaftsplänen, zum rationellen Wegbau, zur Arbeiterfürsorge usw. dienen soll, so bewegt sich dieser Beschluß durchaus im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, in deren Ausführung er erlassen wurde. Die Einwendung der Gemeinde, daß der Reg.-Ratsbeschluß eine Ausnahmegesetzgebung darftelle, die nur für die Kriegszeit ihre Berechtigung gehabt haben möge, ist nach der Begründung des Beschlusses und nach seinem Zwecke durchaus unzutreffend.

- 2. Über die Erfüllung der hiernach der Gemeinde auferlegten Pflicht der Anlage und Äuffnung von Forstreserven steht dem Regierungsrat die Kontrolle zu sowohl nach der allgemeinen Bestimmung des Art. 192 des Gemeindegesetzes, wie auch nach den besondern Bestimmungen des Forstgesetzes, auf die sich der Regierungsrat beruft. Der angesochtene Beschluß des letztern beruht demnach auf gesetzlicher Grundlage und kann nicht wegen Fehlens einer solchen als willkürlich angesochten werden.
- 3. Ob die tatsächlichen Voraussetzungen für die getroffene Maßnahme vorliegen, ist eine Frage der Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse. Auch in dieser Beziehung schließen die Angaben des Regierungsrates über die Gründe, die ihn zu seinem Beschlusse führten, den Vorwurf der Willfür und der Rechtsverweigerung ohne weiteres aus. Insbesondere war es Sache des Regierungsrates, die Pflicht der zur Schuldentilgung (Art. 116,

Gemeindegeset) mit derjenigen zur Speisung des Forstreservesonds zu vereinigen, was hier in zweckmäßiger Weise geschehen ist.

* *

Mit dieser Provokation hat die Gemeinde Hallau für andere die Kohlen aus dem Feuer geholt; denn als erfreuliches Resultat des "Hallauerhandels" buchen wir die Dokumentierung der rechtlichen Grundlagen der Bestimmungen über den Forstreservesonds, dessen gesetzliche Unterlage schon oft im Kantonsrate die Veranlassung zu Diskussionen gab.

Schutz der Pflanzichulen gegen Maikaferichaden.

Der sich immer wiederholende Maikäserschaden durch Engerlinge in Pflanzschulen, der unsere Forstverwaltung schon mehrere Male zum vorzeitigen Verlassen bestehender Gärten gezwungen hat, veranlaßte mich, im Flugjahr 1924 des Kantons Schaffhausen einen Teil der Gärten versuchsweise mit Emballage zu decken, um ein Anfliegen der Käfer in den Veeten zu verhindern. Nachdem nunmehr das Resultat dieses Versuchesvorliegt, möchte ich nicht unterlassen, dasselbe den sich interessierenden Forstverwaltungen bekannt zu geben.

Von der Erwägung ausgehend, daß in exponierten Maikäfergegenden, in denen auch eine relativ aute Lage der Pflanzschule im Innern des Waldes das Anfliegen der Käfer nicht abzuhalten vermag, ein radikaler Schut des Gartens vorzuziehen sei, sobald derselbe billiger zu stehen kommt als häufigere Neuanlagen, bin ich zum Eindecken der Beete während der Flugzeit der Käfer geschritten, zumal günstige Pflanzschulorte nicht immer leicht zu finden sind. Für die Überdeckung ist billiger und weitmaschiger Emballagestoff verwendet worden, da einmal ziemlich große Flächen in Betracht kamen, damit sodann der Lichtzutritt zu den Pflanzen möglichst wenig gehindert werde. Die Emballage wurde auf ein einfaches Lattengestell, zirka 0,60 m über dem Boden, befestigt. Beim Spannen der Tücher ist darauf zu achten, daß die Streifen, welche 1,8 m breit waren, an den Berührungsstellen übereinander zu liegen kommen und gut angenagelt werden, sodaß keine Lücken entstehen, da die Überschirmung doch 1½ Monate bleiben muß und die Tuchfläche dem Winde stark exponiert ift. Um Ende der Beete ift die Emballage forgfältig auf den Boden zu legen, damit auch von der Seite her keine Rafer eindringen können. Die schmalen Nebenwege wurden ebenfalls eingedeckt, die Hauptwege dagegen offen gelassen, da die Pflanzschule von Zeit zu Zeit begangen werden muß. Die Dauer der Bedeckung ist abhängig von der Länge der Flugzeit. Empfehlenswert ist es, die Emballage frühzeitig zu spannen und lange genug zu belassen. Das Abheben soll nicht im grellen Sonnenlicht und bei großer Bärme, sondern womöglich bei trübem Wetter stattfinden.

An den Pflanzen sind keine Nachteile konstatiert worden. Möglich ist eine unbedeutende Reduktion des Höhentriebes. Für die empsindlicheren Sämlinge dürfte die temporäre Überschirmung zur Abschwächung der extremen Temperaturen und zur Herstellung einer konstanteren Luftseuchtigstiet eher vorteilhaft sein.

Die Kosten stellten sich für Material und Arbeitslöhne pro m² durchsschnittlich auf 50 Kp. Da bei sorgfältiger Ausbewahrung des Tuches (an mäusesichern, trockenen Orten) dasselbe mindestens zweis bis dreimal verswendet werden kann, so verteilen sich die ziemlich hohen Anschaffungsstosten. Die Maßnahme ist auch finanziell durchaus gerechtsertigt. Wenn wir die Erstellung einer neuen Pflanzschule jetzt pro m² zu Fr. 1 ansnehmen und den Schaden an den Pflanzen hinzurechnen, so ist der Beweis hiersür bald erbracht.

Die Beobachtung in diesem Frühjahr hat ergeben, daß die Pflanzen in den geschützten Gärten vollständig intakt sind, wohl aber in den nicht eingedeckten Beeten bereits Engerlingsfraß an den Wurzeln ausweisen, der vor allem an den Verschulsichten durch die gelbliche Benadelung auffällt.

Ich habe die Ueberzeugung gewonnen, daß die stizzierte Schutzmaßnahme erfolgreich ist und sich finanziell durchauß lohnt, um so mehr als es für eine Pflanzschule, welche von Maikäfern angeflogen ist, kein besseres Mittel gibt, als dieselbe sobald als möglich aufzugeben.

Schaffhausen, im März 1926.

Gujer.

Fossile Eichen aus der Stadt Zürich.

Im Jahre 1925 stieß man anläßlich der Fundierungsarbeiten für das eidgenössische Telephongebäude an der Füßli-Sihlstraße in Zürich, kaum 100 m westlich der Bahnhosstraße, auf eine Torsmulde von etwa 25 m Breite, welche die Bauunternehmung nötigte, mit den Fundamenten treppenförmig dis in eine Tiese von 10 m unter das Straßenniveau zu gehen. Die Häuser, welche dort abgetragen werden mußten, waren nicht unterkellert. Der Tors war grasig, faserig, scheindar verhältnismäßig jung. Darin fanden sich, außer einigen Tierknochen, in einer Tiese von 4,7 und 8,6 m zwei mächtige Eichenstämme von 60 und 90 cm Durchmesser, die so gut erhalten waren, daß die Rinde in großen Platten abgelöst werden konnte. Die trockene Kinde zerfällt allerdings leicht zu Staub, während das Holz steinhart und anscheinend ganz gesund ist, und die den "Mooreichen" eigene, ebenholzschwarze Farbe besitzt.

Die Baufirma Pfleghard und Häfeli hatte die Freundlichkeit, mich auf diese Funde aufmerksam zu machen und der Forstschule Holzstücke zur Verfügung zu stellen. Die Schniplerschule Brienz und die Lehrwerkstätten der "Schenkung Dapples" in Zürich verfertigten daraus für unsere Sammlung einige Gegenstände, die auf untenstehender Abbildung zu sehen sind.

Das sehr grobe, breitringige, offenbar von Stieleichen stammende Holz eignet sich allerdings für Drechslerarbeiten nicht besonders. Herr Schweingruber, Vorsteher der "Lehrwerkstätten Dapples", teilt dar- über folgendes mit:

"Das Holz erwies sich als etwas weicher als gewöhnliches Eichenholz. Es ist sehr brüchig und hat von Ansang an kleine Risse, die sich während der Arbeit noch vermehren. Das Arbeitsholz muß daher sorg-



fältig ausgesucht und aus vielen kleinen Stücken verleimt werden. Die Leimfähigkeit ist gut. Das Holz bricht sehr kurz ab. Unter dem Hobel entstehen kaum 1 cm lange Späne und an der Drehbank zerfällt es fast in Staub. Für große Arbeiten eignet sich daher dieses Holz nicht. Im Schnitt erscheint oft bräunliche Farbe, die aber durch Schleisen und Mattieren wieder verschwindet.

Zum Polieren ist das Holz nicht zu empfehlen, da es seiner Sprödigkeit wegen nur mit größter Mühe glatt geschliffen werden kann. Esscheint überdies in seiner Struktur etwas gröber zu sein, als gewöhnliches Eichenholz."

Das Alter der Funde läßt sich nicht genau bestimmen. Die Bäume können jünger als das Moor und erst sehr spät in diesem versunken sein,

doch dürfen wir wohl mit einem Alter von mindestens 1000 Jahren rechnen. Nach dem Stadtplan von Ingenieur D. Breitinger war die Fundstelle im Jahre 1814 noch nicht bebaut. Rnuchel.

Areisichreiben

des eidgenösischen Departements des Innern an sämtliche Kantonsregierungen betreffend Subventionsvorlagen für Gewässerkrioren, Bach und Lawinenverbauungen, Aufforstungen und andere forstliche Mahnahmen.

(Bom 24. Juni 1926.)

Hochgeachtete Herren!

Am 11. Mai 1920 hat der Bundesrat die Kantone ersucht, die für Gewässerkorrektionen aller Art, Entsumpfungsanlagen usw. entwickelte Energie und Opferwilligkeit nur auf Unternehmen zu beschränken, deren Dringlichkeit erwiesen war, und die andern Arbeiten auf diesem Gebiet auf spätere, normalere Zeiten zu verschieben.

Die bald nach Erlaß dieses Kreisschreibens beginnende Arbeitslosigkeit durchkreuzte die demselben zugrunde liegenden Absichten und zwang die Behörden zu Maßnahmen, die zu den damals entwickelten Gesichispunkten im Widerspruch standen.

Lon einer Beschränkung der Bauvorlagen konnte keine Rede mehr sein; die Anzahl derselben nahm zu und bewirkte eine namhafte Erhöhung der Bundesbeiträge und der von den Kantonen und Gemeinden gebrachten Opfer.

Die Finanzlage der Eidgenossenschaft, die überall helfend eingegriffen hatte, wurde hierdurch start in Mitleidenschaft gezogen, und es konnte das Gleichgewicht in ihren Jahresvorschlägen nicht so rasch wiederhergestellt werden, wie es beabsichtigt war.

Aus diesem Grunde sah sich der Vorsteher des eidgenössischen Finanzdepartements fürzlich genötigt, dem Bundesrate Vorschläge finanzieller Natur zu machen, die nicht nur eine Vermehrung der Einnahmen, sondern auch eine Verminderung der Ausgaben ins Auge fassen.

Zu diesem Zwecke wurde eine einheitliche Einschränkung von $10^{\circ}/_{\circ}$ der verschiedenen Bundesbeiträge vorgesehen, um jährlich eine Summe von 5 Millionen einzusparen.

Der Bundesrat war aber nicht geneigt, einer so einschneidenden Maßnahme beisustimmen, obgleich auch er von der unbedingten Notwendigkeit überzeugt ist, die Aussgaben nach Möglichkeit zu vermindern.

Er hat vorgezogen, von den Vorstehern der beteiligten Departemente (Inneres und Volkswirtschaft) zu verlangen, die Frage zu prüfen, ob es nicht angängig wäre, wenn man eine allgemeine Herabsetzung der Subventionsansätze nicht will, wenigstens eine Reduktion des Gesamtbetrages der Vundesbeiträge durch Zurücklegung derjenigen Arbeiten zu erzielen, die keinen dringlichen Charakter ausweisen oder unumgänglich notwendig sind, die zum Zeitpunkt, wo das sinanzielle Gleichgewicht wiederhergestellt sein wird.

Die Anwendung dieses Verfahrens auf die auf Antrag des eidgenössischen Departe=

¹ Zürich. Bilder aus fünf Jahrhunderten, mit Text von F. O. Peftalozzi. Gedruckt und verlegt von der Buchdruckerei Berichtshaus, Zürich 1925.

ments des Innern bewilligten Subventionen für Flußkorrektionen, Bach- und Lawinenverbauungen, Schutzbauten gegen Steinschläge, Aufforstungen und Erstellung von Waldwegen kann ohne Zweisel zu Ersparnissen führen, denn wir sind überzeugt, daß viele Projekte solcher Art ohne wesentlichen Nachteil auf bessere Zeiten verschoben werden können.

Wir haben, von dieser Anschauung ausgehend, dem Oberbauinspektorat, sowie der Inspektion für Forstwesen Weisung erteilt, in jedem einzelnen Fall zu prüsen, ob die Ausssührung der verschiedenen Vorlagen dringlich ist oder ob sie zurückgestellt werden kann. Unsere Aufgabe würde beträchtlich erleichtert, wenn die kantonalen Behörden uns an die Hand gehen und auch ihrerseits ernstlich erwägen wollten, ob die Ausssührung der mit einem Beitragsbegehren einzureichenden Projekte einem wirklichen Besöursnis entspricht und ob es nicht angezeigt wäre, wenn sie von sich aus alle Vorlagen, welche nicht von unbestreitbarer Nücklichkeit oder dringender Notwendigkeit sind, ausssschalten würden.

Wir hegen die Hoffnung, daß auch Sie die Überzeugung gewinnen, daß nur diese Art des Borgehens als billig und annehmbar bezeichnet werden kann, da sie es ermögslicht, wichtige und dringliche Projekte ohne Herabsetzung des Bundesbeitrages zu behandeln.

Bei diesem Anlaß möchten wir neuerdings Ihre Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit einer engern Zusammenarbeit der verschiedenen interessierten Dienstzweige bei der Aufstellung der Projeke lenken.

Eine folche Mitarbeit besteht gegenwärtig beim eidgenössischen Oberbauinspektorat und der eidgenössischen Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei, ebenso findet ein Austausch der Meinungen mit der Abteilung für Landwirtschaft statt bei gewissen Brojekten, für welche eine Bundesunterstützung nachgesucht wird.

Dagegen müssen wir feststellen, daß in den meisten Kantonen kein Kontakt zwischen den entsprechenden Dienstzweigen besteht. Jeden Augenblick sehen wir uns genötigt, den forstlichen Bericht einzuverlangen, der den Projekten über Fluß- und Bachkorrektionen beizugeben ist, und erfahren alsdann in den meisten Fällen, daß der Forstdienst keine Kenntnis vom Projekt hatte und sich erst noch mit dem Studium des Einzugsgebietes des zu korrigierenden Gewässers befassen muß. Es hat dies zur Folge, daß die Genehmigung des Projektes verzögert wird, denn soweit dies immer möglich, müssen wir vorerst Sicherheit haben, daß die zu stellenden forstlichen Bedingungen auch angenommen und durchgeführt werden; zudem kann die von einem gemeinsamen Studium des Ingenieur= und Forstpersonals zu erwartende Einsparung bei den vorgesehenen Arbeiten nicht zur Auswirkung gelangen. Das gleiche ist auch bei den Aufforstungs= und Alpverbesserungsprojekten der Fall. Ja, es sommt sogar vor, daß von denselben Behörden Arbeiten genehmigt werden, die einander geradezu entgegenwirken.

Wir möchten Sie daher dringend ersuchen, Ihren Ümtern des Bau-, Forst-, Fischerei- und Kulturwesens Weisungen zu erteilen, sich gegenseitig baldtunlichst von den zu studierenden Projekten Kenntnis zu geben, die auch für die andern Dienstzweige von Interesse sein können.

In der Hoffnung, daß Sie unsere Bestrebungen unterstützen werden, ersuchen wir Sie, hochgeachtete Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung zu genehmigen.

Bern, ben 24. Juni 1926.

† Robert Guehm, Präsident des Schweizerischen Schulrates.

Nachdem wir in der letzten Nummer den Kücktritt des Vorstehers der Behörde, welche das Verbindungsglied zwischen dem eidgenössischen Departement des Innern und der Eidgenössischen Technischen Hochschule und ihren Annexanstalten bildet, mitgeteilt haben, müssen wir nunmehr seinen am 5. Juni erfolgten Hinschied melden.

Prof. Dr. phil. und Dr. sc. tech. h. c. Kobert Gnehm ftudierte in den Siebzigerjahren Chemie an der Eidgenössischen Technischen Hochsichle und trat nach Beendigung seiner Studien in die chemische Industrie über. Der Verstorbene gehörte dem Schweizerischen Schulrate schon von 1881—1894 als Mitglied und als Vizepräsident an, bekleidete von 1894 bis 1905 die Professur für technische Chemie (organische Richtung) an der Eidgenössischen Technischen Hochschule, der er von 1899—1905 als Direktor vorstand. Von 1905 bis zu seinem am 31. März 1926 erfolgten Rücktritte hatte er das verantwortungsvolle Amt des Präsidenten des Schweizerischen Schulrates inne. Zwei Jahrzehnte lang hat Robert Gnehm dieses Amt mit vorbildlicher Gewissenhaftigkeit, Sachkenntnis und Gerechtigkeit, verbunden mit warmen, menschlichem Wohlwollen, verwaltet.

Am 7. Juni fanden in Zürich die Beisetzungsseierlichkeiten statt, an welchen außer den nächsten Angehörigen zahlreiche Vertreter der Bundesbehörden, des Kantons und der Stadt Zürich, namentlich der Prosessorsischaft und verschiedene Studentenverbände mit ihren Fahnen teilnahmen. Dr. Bolliger, alt Pfarrer am Neumünster, gab einen kurzen Lebensabriß des Verstorbenen, während Pros. Dr. Rohn als Nachfolger des Verstorbenen im Präsidium des Schweizerischen Schulrates im Namen des eidgenössischen Departements des Innern und des Schweizerischen Schulrates den Hinterbliebenen die wärmste Teilnahme aussprach. Der Rektor der Eidgenössischen Technischen Hochschraften Vozenten und Studierenden der Eidgenössischen Technischen Hochschule. Schließlich würdigte Prof. Dr. Boßhardt die besondern wissenschaftelichen Verstenstenen.

Forstliche Nachrichten.

Bund.

Eidgen. technische Hochschule. Herrn Dr. Wiegner, Professor für Bodenkunde an der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Abteilung der E. T. H. ist die durch den Hinschied Professor Kamanns verwaiste Professur für forstliche Bodenkunde an der Universität München angeboten worden. Der Geehrte, der bereits vor einem Jahr einen verlockenden